

# Geschäftsordnung für den Verbandstag



des Landesturnverbandes Rheinischer Turnerbund e.V.

## 1. Allgemeines

1. Der Verbandstag des RTB wird vom Präsidium einberufen. Einzelheiten über Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben des Verbandstages regelt die Satzung.
2. Spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag sind die Tagesordnung und die vorliegenden Anträge in der Rheinischen Turnzeitung (RTZ) sowie auf der Homepage des RTB mit weiteren Tagungsunterlagen zu veröffentlichen.
3. Der Verbandstag tagt öffentlich, sofern er nicht mit einer 2/3 Mehrheit anders beschließt.

## 2. Leitung

1. Der/die Präsident/in oder ein/e Vizepräsident/in leitet den Verbandstag. Für die Wahlen übernimmt ein/e Wahlleiter/in die Versammlungsleitung.
2. Der/die jeweilige Leiter/in ist nur diesem Verbandstag für die Versammlungsleitung verantwortlich.
3. Der/die Versammlungsleiter/in eröffnet den Verbandstag und lässt den/die Schriftführer/in wählen. Er/Sie stellt die ordnungsgemäße Einberufung und damit die Beschlussfähigkeit des Verbandstages fest.
4. Gegen Anordnungen des/der Versammlungsleiters/in können stimmberechtigte Tagungsteilnehmer/innen beim Verbandstag Einspruch erheben. Der Einspruch ist von dem/der Antragsteller/in zu begründen. Nach Entgegnung des/der Versammlungsleiters/in ist über ihn, ohne weitere Erörterung, mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.

## 3. Tagesordnung und Ablauf des Verbandstages

1. Die Tagesordnung wird vom Präsidium nach den in der Satzung des RTB verankerten Aufgaben des Verbandstages und nach den Erfordernissen der Geschäftsführung aufgestellt. Sie wird mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag in der amtlichen Zeitschrift des RTB bekannt gegeben. Über die Annahme von Anträgen auf Abänderung der Tagesordnung entscheidet der Verbandstag mit einfacher Mehrheit.
2. Der/die Versammlungsleiter/in lässt die Punkte der Tagesordnung in der genehmigten Reihenfolge behandeln und - wenn erforderlich - über sie abstimmen.

3. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erhalten jeweils der/die Antragsteller/in und (oder) ein/e Berichterstatter/in als erste/r und letzte/r Redner/in das Wort.
4. An der Aussprache kann sich jede/r stimmberechtigte Tagungsteilnehmer/in beteiligen. Wortmeldungen haben bei dem/der Versammlungsleiter/in zu erfolgen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
5. Zur tatsächlichen Richtigstellung, zur Geschäftsordnung und zur Beantwortung einer zur Sache gehörenden Anfrage ist das Wort auch außer der Reihe zu erteilen, jedoch erst, wenn der/die Vordredner/in ausgesprochen hat. Der/die Versammlungsleiter/in kann zu diesen Punkten immer sprechen, nötigenfalls auch den/die Redner/in unterbrechen.
6. Spricht ein/e Redner/in nicht zur Sache, so hat ihn/sie der/die Versammlungsleiter/in zur Sache zu rufen. Redner/innen, die das Wort zur Geschäftsordnung erhalten, aber zur Sache sprechen, sind zur Ordnung zu rufen. Im Wiederholungsfalle kann der/die Versammlungsleiter/in dem/der Redner/in das Wort entziehen.
7. Redner/innen und Tagungsteilnehmer/innen, die die Ordnung stören oder gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, kann der/die Versammlungsleiter/in zur Ordnung rufen und sie bei schweren oder wiederholten Verstößen befristet oder ganz von der weiteren Teilnahme am Verbandstag ausschließen.
8. Der Verbandstag kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit die Redezeit bis auf 3 Minuten beschränken.
9. Nach der Aussprache hat der/die Versammlungsleiter/in das Ergebnis zusammenzufassen und den Gegenstand der Abstimmung zu erläutern.
10. Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach der Abstimmung möglich, sie können auf Verlangen im Wortlaut in die Niederschrift aufgenommen werden.
11. Der/die Versammlungsleiter/in kann den Verbandstag nur auf dessen Beschluss unterbrechen und vertagen. Er/Sie schließt auch den Verbandstag.

#### 4. Anträge

1. Anträge zur Tagesordnung können stellen:

Das Präsidium, der Hauptausschuss, der Verbandstag der Rheinischen Turnerjugend und die Turngaue/Turnverbände. Außerdem hat jedes Mitglied des RTB das Recht, Anträge über seinen/ihren Turngau/Turnverband einzubringen.

2. Anträge müssen spätestens 6 Wochen vor dem Verbandstag bei der RTB-Verwaltung eingereicht sein, wenn sie in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen.
3. Anträge, die später eingereicht werden, können beraten und abgestimmt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die von dem/der Antragsteller/in zu begründende Dringlichkeit anerkennen (Dringlichkeitsantrag).
4. Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel, die Satzung des RTB zu ändern oder den RTB aufzulösen, sind unzulässig.
5. Anträge auf Schluss der Aussprache können außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste eingebracht werden, jedoch nicht von einem/einer Tagungsteilnehmer/in, der/die bereits zur Sache gesprochen hat.

Über sie wird nach Begründung durch den/die Antragsteller/in, Bekanntgabe der Rednerliste und nachdem ein/e Redner/in gegen den Antrag sprechen konnte, sofort abgestimmt.

Ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen (einfache Stimmenmehrheit), so hat der/die Versammlungsleiter/in auf Verlangen eines/einer in die Rednerliste eingetragenen Tagungsteilnehmers/in noch je eine/n Redner/in für und eine/n gegen den Sachantrag mit befristeter Redezeit sprechen zu lassen und ebenso - auf ihren Wunsch - dem/der Berichterstatter/in und (oder) dem/der Antragsteller/in das Wort zu erteilen.

6. Zu den Punkten der Tagesordnung können auch noch während der Aussprache Anträge zur Sache eingebracht werden. Solche Anträge sind bis zu Beginn der Abstimmung zulässig. Über Verbesserungs-, Abänderungs- und Gegenanträge wird im Zusammenhang mit dem Grundantrag abgestimmt.
7. Erledigte Tagesordnungspunkte und Anträge können auf dem gleichen Verbandstag nur dann noch einmal aufgegriffen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen.

#### 5. Abstimmungen

1. Über Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie auf der Tagesordnung stehen oder in der sie eingebracht werden, ausgenommen bei mehreren Anträgen zur gleichen Sache. Hierbei

wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher der weitest gehende Antrag ist, entscheidet der/die Versammlungsleiter/in ohne vorherige Aussprache.

2. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, es sei denn, die Satzung des RTB oder diese Geschäftsordnung schreiben eine besondere (qualifizierte) Mehrheit vor. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
3. Während einer Abstimmung wird das Wort zur Sache, zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Richtigstellung nicht mehr erteilt. Nur zum Abstimmungsverfahren selbst können bei Unklarheiten noch Anfragen gestellt werden.
4. Abgestimmt wird offen mit Stimmkarten oder - auf begründetes Verlangen - geheim mit Stimmzetteln. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn es ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

#### 6. Wahlen

1. Für die vom Verbandstag vorzunehmenden Wahlen wird vom Hauptausschuss ein Wahlausschuss eingesetzt, der aus sieben Personen besteht. Der Hauptausschuss bestimmt den/die Leiter/in dieses Ausschusses.
2. Der Wahlausschuss muss mindestens zwei Monate vor der Wahlhandlung seine Tätigkeit aufnehmen. Er hat das Recht, sachverständigen Rat einzuholen und auch Mitglieder des Präsidiums und des Hauptausschusses zu hören. Die vorbereitenden Besprechungen des Wahlausschusses sind vertraulich.
3. Das abschließende Ergebnis der Beratungen des Wahlausschusses ist von dessen Leiter/in spätestens drei Wochen vor der Wahlhandlung dem Hauptausschuss in geeigneter Weise bekannt zu geben.  
  
Wenn bisherige Präsidiumsmitglieder nicht mehr vom Wahlausschuss vorgeschlagen werden, so sind diese vorher in geeigneter Weise zu unterrichten.
4. Außer dem Wahlausschuss können auch das Präsidium, die Turngaue/Turnverbände und die stimmberechtigten Verbandstagsteilnehmer/innen Wahlvorschläge einreichen. Sie sollen vor dem Verbandstag schriftlich dem Wahlausschuss vorliegen, können aber auch noch bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ schriftlich bei dem/der Wahlleiter/in eingereicht werden.
5. Niemand darf Versammlungsleiter/in sein, wenn seine/ihre eigene Wahl zur Entscheidung ansteht.

6. Die Wahlen erfolgen geheim. Eine offene Abstimmung kann erfolgen, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies befürworten.

Die Regel ist die Einzelwahl. Mit einfacher Mehrheit der Tagungsteilnehmer/innen können auch mehrere der zu Wählenden oder sogar alle zugleich gewählt werden.

7. Ausgenommen von der Wahl sind die und der Vorsitzende der Rheinischen Turnerjugend und der//die Geschäftsführer/in.
8. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
9. Erhält keine/r der Vorgeschlagenen die Mehrheit der gültigen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmgleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.
10. Die zur Wahl Vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen. Beim Wahlvorgang abwesende Kandidaten/innen können nur dann zur Wahl gestellt werden, wenn von ihnen eine schriftliche Erklärung vorliegt.

#### **7. Niederschrift**

1. Über den Verbandstag wird eine Niederschrift angefertigt, in der die Beschlüsse in vollem Wortlaut und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten sein müssen. Die Niederschrift wird von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.
2. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung beim Präsidium zu erheben. Es prüft sie und entscheidet. Offensichtliche Fehler in der Niederschrift sind zu berichtigen.

#### **8. Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung können vom Hauptausschuss beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung steht und mindestens zwei Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.

*Diese Ordnung wurde vom RTB-Hauptausschuss beschlossen am 29. April 2001 in Bergisch Gladbach und gilt ab sofort. (Redaktionell geändert nach dem Verbandstag vom 8. November 2003)*